

Gebührensatzung für die kooperative Ganztagsbildung in der Grundschule Neunkirchen am Brand

(Gebührensatzung)

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Benutzung der kooperativen Ganztagsbildung (§ 1 Benutzungssatzung) in der Grundschule Neunkirchen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die kooperative Ganztagsbildung aufgenommen wird
 - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die kooperative Ganztagsbildung angemeldet haben
 - lebt das Kind mit einer bzw. einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese bzw. dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr nach § 5 entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der kooperativen Ganztagsbildung (Beginn des Benutzungsverhältnisses); im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die kooperative Ganztagsbildung während der Ferien, an Feiertagen, an Schließtagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt (§ 9 Benutzungssatzung). Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall einer vorübergehenden Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit aus persönlichen Gründen fort. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann aufgrund einer Einzelfallentscheidung die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Die Betreuungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr erhoben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Betreuungsgebühr sowie das Verpflegungsgeld sind monatlich im Voraus zu entrichten und wird jeweils zum ersten Werktag eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Einzug im Lastschriftverfahren. Barzahlungen bzw. Überweisungen sind nicht möglich. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 5 Betreuungsgebühr/Elternbeitrag

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach der individuellen Dauer des Besuchs der kooperativen Ganztagsbildung (vgl. § 10 Benutzungssatzung).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.
- (3) Eine soziale Differenzierung der Betreuungsgebühren nach Einkommensverhältnissen ist nicht vorgesehen.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für jeden angefangenen Monat entsprechend des Buchungsmodells sowie den Ferienzeiten wie folgt erhoben:

Buchungsmodelle und Betreuungsgebühr		
bis zu 15 Stunden wöchentlich	bis zu 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich
80,- €	105,- €	130,- €

- (4) Besuchen zwei oder mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister) gleichzeitig die kooperative Ganztagsbildung so beträgt die Ermäßigung für das 2. Kind 15 % und für jedes weitere Kind 20 % der regulären monatlichen Betreuungsgebühr nach Abs. 3.
- (5) Auf der Grundlage des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 16.12.2020 gewährt der Markt Neunkirchen am Brand den Gebührenschuldern einen freiwilligen monatlichen Elternbeitragszuschuss unabhängig von Buchungsmodell in folgender Höhe, der bereits in den obigen Betreuungsgebühren berücksichtigt wurde:

Betreuungsjahr 2021/2022	20,- € pro Kind
Betreuungsjahr 2022/2023	20,- € pro Kind
Betreuungsjahr 2023/2024	15,- € pro Kind
Betreuungsjahr 2024/2025	10,- € pro Kind

- (6) Die Betreuungsgebühr im September des jeweiligen Betreuungsjahres wird für die Benutzer, die die Ferienbetreuung ab dem 01.09. bis zum Schulanfang nicht in Anspruch nehmen, anteilig mit 50% erhoben.

§ 6 Betreuungsgebühr bei ausschließlicher Ferienbetreuung

- (1) Für Kinder, die die kooperative Ganztagsbildung ausschließlich in den Ferienzeiten besuchen, erfolgt die Abrechnung in Buchungsböcken. Dabei führt die Buchung von:
- 15 Besuchstagen des Ferienangebots im Betreuungsjahr zu einer Betreuungsgebühr von einem Monat der jeweiligen Buchungsstufe
 - 15 bis 30 Besuchstagen des Ferienangebots im Betreuungsjahr zu einer Betreuungsgebühr von zwei Monaten der jeweiligen Buchungsstufe
 - über 30 Besuchstagen des Ferienangebots im Betreuungsjahr zu einer Betreuungsgebühr von drei Monaten der jeweiligen Buchungsstufe
- (2) Für Kinder, die ausschließlich die Ferienbetreuung in der kooperativen Ganztagsbildung in Anspruch nehmen, findet die Regelung über den freiwilligen Elternbeitragszuschuss (§ 5 Abs. 5) keine Anwendung.
- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr, bei ausschließlicher Ferienbetreuung wird wie folgt erhoben:

Buchungsmodelle und Betreuungsgebühr		
bis zu 15 Stunden wöchentlich	bis zu 25 Stunden wöchentlich	über 25 Stunden wöchentlich
100,- €	125,- €	150,- €

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Mittagsverpflegung – auch bei ausschließlicher Ferienbetreuung (vgl. § 6) - ist ein Verpflegungsgeld zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Höhe des täglichen Verpflegungsgeldes in der kooperativen Ganztagsbildung beträgt derzeit 3,95 €. Der Markt Neunkirchen am Brand behält sich eine Anpassung der Verpflegungsgebühren vor.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für die jeweiligen Besuchstage, zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsgeld wird entsprechend gemindert, wenn das Essen rechtzeitig vorher - bis 10.00 Uhr für den betreffenden Besuchstag - von den Personensorgeberechtigten schriftlich per E-Mail an koga-mensa@neunkirchen-am-brand.de abbestellt wurde. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.

- (4) Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Zum Ende des Betreuungsjahres, spätestens zum 31.08. erfolgt eine Endabrechnung über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung unter Berücksichtigung der Abs. 3 und 4.
- (6) Die Verpflegungsgebühr im September des jeweiligen Betreuungsjahres wird für die Benutzer, die die Ferienbetreuung ab dem 01.09. bis zum Schulanfang nicht in Anspruch nehmen, anteilig mit 50% erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Neunkirchen am Brand, den 25.03.2021



Martin Walz
1. Bürgermeister